bratschi
wiederkehr
& buob

Bern
Basel
St. Gallen
Zug
Zürich

Postfach 5576, CH-3001 Bern

Dütschler & Naegeli
Herr Peter Dütschler
Fliederweg 11
Postfach
3601 Thun

Burgergemeinde Leissigen
c/o Herr Beat Lauener
Seebacher
3706 Leissigen

Herr
Daniel Hodler-Messerli
Granatweg 14
3004 Bern

Ulrich Keusen
Rechtsanwalt

Bollwerk 15
Postfach 5576
CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00
Fax +41 58 258 16 99
ulrich.keusen@bratschi-law.ch
www.bratschi-law.ch

im Anwaltsregister eingetragen

89511/UKE/X4734240

Bern, 20. Juni 2012

Fussgängerbrücke in Leissigen

Sehr geehrte Herren

In der Beilage stelle ich Ihnen die Verfügung vom 10. Juli 2012 sowie eine Kopie der eingereichten Klage zu. Die Opal AG hat also tatsächlich Klage eingereicht und will den Verein Panorama Rundweg Thunersee dazu zwingen, für die völlig unvorsichtige Arbeit noch ein Honorar von CHF 120'000.— zu leisten. Gleichzeitig mit diesem Antrag richtet sich die Klage auch gegen die beiden Grundeigentümer mit dem Ziel, je ein Bauhandwerkerpfandrecht von CHF 41'641.90 plus Zinsen definitiv zur Eintragung zu bringen.

Wir haben bereits für nächste Woche eine Besprechung mit dem Verein organisiert, um unser Abwehrdispositiv festzulegen.

In dieses Abwehrdispositiv werden wir selbstverständlich auch die Abwehr der beiden Bauhandwerkerpfandrechte einbauen, um uns mit aller Kraft gegen die Klage zu wehren. Der Verein wird voraussichtlich eine Widerklage erheben und Schadenersatz geltend machen, während bei den Bauhandwerkerpfandrechten die reine Abwehr genügt. Mit der Abwehr werden auch Parteikostenentschädigungen verbunden, ein Schadenersatz ist in aller Regel aber nicht begründbar.

Für die Klageantwort haben wir eine Frist bis 10. Juli 2012, die aber zweimal verlängert werden kann und somit wohl erst im August oder September auslaufen wird. Wir werden aber nach Möglichkeit bereits viel früher einen Entwurf für eine Klageantwort vorlegen und diese einerseits sehr detailliert mit dem Verein klären und andererseits aber auch mit den beiden Grundeigentümern Haltung und Taktik besprechen und klären. Wichtig ist im Moment, dass für die beiden Grundeigentümer im jetzigen Moment kein Handlungsbedarf besteht. Es reicht, wenn wir die Beschwerdeantwort miteinander abgleichen. Sollten Sie bereits jetzt Beobachtungen und Feststellungen zur Klage machen wollen oder können, sind wir natürlich für Hinweise empfänglich. Selbstverständlich stehen wir auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulrich Keusen

Beilage erwähnt

Regionalgericht Oberland

Zivilabteilung
Gerichtspräsident
Josi

Scheibenstrasse 11B
3600 Thun
Telefon 031 635 56 05
Fax 031 635 56 77
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

10.7.2012

EINGEGANGEN
20. JUNI 2012

Verfügung

CIV 12 1842 MAB/WAM

Thun, 18. Juni 2012

Zivilverfahren

Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG, c/o Andreas Köppel, 3953 Inden
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Güngerich, Kellerhals Anwälte, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern

Klägerin

gegen

Verein Panorama Rundweg Thunersee, p.A. Peter Dütschler, Präsident, Höheweg 22, 3626 Hünibach
Burgergemeinde Leissigen, c/o Herr Beat Lauener, Präsident der Burgergemeinde, Seeacker, 3706 Leissigen
Hodler-Messerli Daniel, Granatweg 14, 3004 Bern
alle vertreten durch Rechtsanwalt Ulrich Keusen, Bollwerk 15, Postfach 5576, 3001 Bern

Beklagte

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der klagenden Partei ist am 13. Juni 2012 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

2. Ein Doppel der Klage wird den Gegenparteien zugestellt.

3. Den beklagten Parteien wird eine **Frist bis zum 10. Juli 2012** angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

4. Zu eröffnen:
   - den beklagten Parteien, unter Zustellung der Klageschrift (GU)
   - der klagenden Partei (A-Post)

Regionalgericht Oberland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:

Josi

Hinweise:

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 12 1842) anzugeben.